



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

04

11.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- 05 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes
(BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Allgemeinverfügung

40 **05**

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

Zur Anordnung von Beschränkungen für die am 14.02.2022 in Kronach geplanten, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Montagsspaziergangs“ gegen die Corona- Regelungen

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß Art. 35 S. 2
des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die o.g. Versammlung am 14.02.2022 wird nach Art.
15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

Die Versammlung darf ausschließlich am Montag,
14.02.2022, zwischen 18 und 20 Uhr in folgendem Be-
reich stattfinden (s. Lageplan):

Marktplatz, Amtsgerichtsstraße, Schwedenstraße im
Übergang zur Rosenau, Hirtengasse, Pfählinger-
straße, Kulmbacher Straße, Rodacher Straße,
Friedhofstraße, Turnstraße, Kronachallee, Andreas-
Limmer-Straße, Strauer Straße, Strauer Torweg und
Lucas-Cranach-Straße.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser
Allgemeinverfügung.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 11.02.2022 durch
die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises
Kronach als bekannt gegeben und tritt damit am
12.02.2022 in Kraft.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 S.
1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung
die Pflicht zur Einhaltung eines Mindest-
abstandes von 1,5 m zwischen allen Teil-
nehmern. Von dieser Verpflichtung sind enge
Familienangehörige und Angehörige eines
gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind
bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15.
BayIfSMV.
2. Mit Geldbuße bis zu 3.000 € kann belegt werden,
wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwider-
handelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.

3. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BaylfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
4. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
5. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.
6. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

Kronach, 10.02.2022
Landratsamt Kronach

Scheffer
Regierungsrätin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

